§ 47

Änderungsdienst

Der Änderungsdienst wird durch den Besteller in den allgemeinen Bauvorschriften sowie in anderen dafür geltenden Bestimmungen geregelt.

§ 48

Prüfungen und technische Einzelabnahmen

(1) Der Umfang der Einzelabnahmen richtet sich nach besonderen Bestimmungen. Die Prüfungen und technischen Abnahmen einzelner Anlageteile und Bauabschnitte sind durch die TKO des Leistenden durchzuführen und durch entsprechende Kontrollblälter nachzuweisen. Erfolgen die Prüfungen und technischen Abnahmen gemeinsam durch Vertreter des Leistenden und des Bestellers, so sind die Kontrollblätter von beiden zu unterzeichnen.

(2) Für die Prüfung und Dokumentation der Teile und Materialien gelten die im § 43 genannten Vorschriften. Sind dort keine Forderungen gestellt, finden die für die Tätigkeit der gesetzlich bestimmten aufsichlführenden Stellen gültigen Vorschriften Anwendung.

(3) Bei See-Erprobungen und bei der Erprobung von technischen Spezialgeräten hat der Leistende 2 Wochen vor Beginn dem Besteller die Bereitschaft dazu zu melden. Der Leistende hat während der Erprobung Betriebsüberwachungsunterlagen zu führen. An diesen Erprobungen nimmt das leitende und technische Personal für das Objekt teil. Darüber hinaus sind dem Baubelehrungskommando Ausbildungsmöglichkeilen nach Vereinbarung zu gewähren. Angehörige der Besatzung sind außer bei drohender Gefahr nicht berechtigt, Anlagen an Bord selbständig zu betreiben.

(4) Bei Probefahrten ist der Leistende für die nautische Sicherheit des Objektes verantwortlich. Das gleiche gilt für die Erprobung von technischen Spezialgeräten, -anlagen und -erzcugnissen.

§ 49

Abnahme

(1) Der Leistende hat dem Besteller 3 Wodien vor Beginn der Abnahme die Abnahmebereitschaftserklärung mit einem Organisationsplan zu übergeben. Für die Durchführung der Abnahme gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

(2) Sofern bereits vor der Abnahme des Objektes Dienst- und Wohnräume entsprechend den vertraglichen Festlegungen zur Nutzung übergeben werden, sind für diese Teilabnahmen durchzuführen.

(3) Falls der Unterwasseranstrich des Objektes mehr als 5 Monate vor der Abnahme erfolgt, ist bei der Abnahme eine Dockbesichtigung durchzuführen, in deren Ergebnis über eine etwaige Wiederholung des Anstriches entschieden wird.

(4) Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Protokoll anzuferligen, in das erkannte Mängel und noch nicht oder nur teilweise erledigte Leistungen mit Terminangabe der Beseitigung bzw .Erledigung aufzunehmen sind. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 50

Übergabe/Übernahme

(1) Die Übergabe/Übernahme des Objektes erfolgt mit Übergabe-/übernahmeprotokoll nach Erledigung der Restpunkte. Dieses Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

a) durchgeführte Arbeiten,

b) Ergebnis der Standproben,

c) Ergebnis der Abnahmen und die dort geforderten Unterlagen,

d) ein kompletter Satz Dokumentationen und Zeichnungen.

(2) Der Vertrag ist mit der Durchführung der Übergabe, Übernahme nach erfolgter Abnahme erfüllt.

§ 51

Versicherung

Der Leistende ist berechtigt, für die Erprobung des Einsatzes von Objekten des Bestellers eine Sonderversicherung für die Betriebsangehörigen, die an der Erprobung beteiligt sind, abzuschließen und im Preis zu kalkulieren.

§ 52

Garantie

(1) Die Garantie regelt sich nach den Bestimmungen für den Schiffbau. § 16 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Leistende ist verpflichtet, nach besonderer Vereinbarung Garantieingenieure zu stellen. Diese sind berechtigt, technische Ratschläge zu erteilen und Funktionsproben durchzuführen.

(3) Die Abnahme der vom Leistenden durchgeführten Garantieleistung erfolgt in Form von Kontrollerprobungen. Die zuständigen Vertreter des Bestellers sind durch den Leistenden rechtzeitig anzufordern.

§ 53

Mängel

Kommt der Leistende seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht fristgerecht nach, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, ohne die ihm zustehenden Rechte zu verlieren. Die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen gehen zu Lasten des Leistenden.

2. Unterabschnitt

Reparatur von Schiffen, Booten und Spezialgeräten

§ 54

Vertragsabschluß

Die Leistenden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Orientierungsziffern und staatlichen Aufgaben mit den Bestellern auf der Grundlage der Reparaturnormative und Grobreparaturlisten über die Durchführung von Reparaturen an Schiffen, Booten und Spezialgeräten Perspektiv- und Jahresreparaturverträge abzuschließen.